

## Besprechung / Comptes rendus

### Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

**MARIO M. PEDRAZZINI / ROLAND VON BÜREN / EUGEN MARBACH**

Stämpfli juristische Lehrbücher, Stämpfli Verlag AG, 1998, 339 Seiten, CHF 98.– / DEM 126.–, ISBN 3-7272-0913-5

Das 1989 in dritter Auflage erschienene Kurzlehrbuch des Immaterialgüterrechts von ALOIS und PATRICK TROLLER ist seit Jahren vergriffen. Das hier anzuzeigende Lehrbuch schliesst diese Lücke – und es ist beileibe kein Lückenbüsser.

Die erste Impression: Es liegt kein abgerundetes, in sich geschlossenes Lehrbuch vor; das Buch wirkt irgendwie zusammengeschustert. Das mag daran liegen, dass die Autoren in weiten Bereichen auf eigene Vorpublikationen zurückgreifen konnten und sich der mühsamen Aufgabe, Eigenarten in der Darstellung soweit als möglich abzuschleifen, nicht unterziehen wollten.

Der zweite (weit wichtigere) Eindruck: Ein überaus nützliches Buch, das alle Bereiche des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts (einschliesslich Verwertung von Immaterialgüterrechten und Rechtsschutz) abdeckt. Es wird gewiss nicht nur (wie die Autoren vorgeben) von Studierenden konsultiert werden, und es ist auch kein Laienbrevier. Nein, es wird seinen Platz auch im Gerichtsalltag einnehmen und manchem mit der Materie weniger vertrauten Richter schon aus zeitlichen Gründen nicht nur als Einstieg, sondern als stützender Ratgeber dienen.

Um so höher die Anforderungen. Aus meiner Sicht (und ich will hier nur die Rolle der Sprechenden Grille bei Pinocchio spielen) sind hier einige Vorbehalte zu machen: Ausgewogenere Hinweise auf weiterführende Literatur (die in der Auswahl eher willkürlich erscheint und teilweise auch recht merkwürdig zitiert wird) wären wünschenswert, ebenso übersichtlichere Tafeln, der Miteinbezug des Lauterkeitsrechts im Kapitel Rechtsschutz, ein weniger mühsames und die heutige patentrechtliche Terminologie enthaltendes Beispiel eines Patentstreites. Und einiges wäre wohl auch noch einmal zu überprüfen. So etwa die vorschnelle Übernahme des höchstrichterlichen obiter dictums, wonach eine Botschaft des Inhaltes «Ersatz für» oder «gleich gut wie» eine rechtlich relevante Verwechslungsgefahr begründen soll (Rz. 500); denn jedes Konkurrenzzeugnis vermittelt letztlich diese Botschaft und darf (muss) dies auch im Interesse eines wirksamen Wettbewerbs tun, solange nicht der Tatbestand der unlauteren Anlehnung erfüllt ist. Oder die (vom gleichen Autor an anderer Stelle verworfene und aus meiner Sicht auch völlig verfehlt) These, wonach einer lauterkeitsrechtlich geschützten (älteren) Ausstattung gegenüber einem jüngeren Registerrecht (Marke) kein Vorrang zukommen könne «weil andernfalls über die Hintertür des UWG» der Grundsatz der markenrechtlichen Eintragungspriorität unterlaufen werde (Rz. 638) – als ob das UWG im Hinterhof anzusiedeln wäre. Oder das Beharren auf dem (von Lehre und Rechtsprechung aufgegebenen) Leistungsprinzip im UWG (Rz. 841). Auch prozessuale Aspekte müssten vielleicht präziser gefasst werden (Anspruch auf Schadenersatz bzw. Gewinnherausgabe bei erst zu befürchtender Störung [Rz. 744]? Keine Rechtskraft von vorsorglichen Massnahmen [Rz. 824]? Anspruch auf branchenübliche Lizenzgebühr als Schadensberechnung [und nicht Berechnung des Schadenersatzes, Rz. 764]?).

Diese Liste liesse sich verlängern, nicht im Sinne einer kollegialen Schelte, sondern als Illustration des nach meinem Dafürhalten zentralen Mangels des Buches: die Neigung der Autoren, alles (wie GERMANN es in seinen Grundlagen der Rechtswissenschaft formuliert hat) im überlegenen Ton als fertiges Wissen hinzustellen und auf kritische Gegenmeinungen bewusst nicht einzugehen. In seiner apodiktischen Aussage wird das Buch in der Praxis nicht ungefährlich sein und es erfüllt – so das harte Verdikt von GERMANN – auch als Lehrbuch für Studierende seine höchste Aufgabe nicht: nämlich «Die Jünger der Wissenschaft zu eigener Weiterarbeit am Begonnen und nie Vollendeten, immer wieder zu ergänzenden und verbessernden Bau zu befähigen. Auch ein Lehrbuch hat nicht bloss Kennt-

nisse zu vermitteln, sondern zu selbständiger Erkenntnis anzuregen. Werden die Probleme umgangen, um andern das Denken zu ersparen, so führt dies zu geistiger Trägheit und völligem Versagen, sobald es neue Probleme zu lösen gilt.»

Das sind (wie gesagt) nur Zurufe der Sprechenden Grille. An der Tatsache, dass die Autoren eine wertvolle Darstellung des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts vorlegen, ändern sie nichts.

*Jürg Müller, Bern*